

Änderungen in der sozialen Pflegeversicherung zum 01.07.2023

► Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem nunmehr beschlossenen

Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege
(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, PUEG) vom 23.06.2023
(BGBl 2023 Nr. 155 vom 23.06.2023)

erfolgt die bereits länger angekündigte **Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge** und die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25.05.2022 zur Berücksichtigung von **Kindern** bei der Beitragsbemessung **zum 01.07.2023**.

Wie u.a. die Frankfurter Allgemeine Zeitung bereits am 06.04.2023 berichtete, erfolgt eine **Anhebung des Beitragssatzes für Eltern mit einem Kind von 3,05 % auf 3,40 %** und für **Versicherte ohne Kinder von 3,40 % auf 4,00 %**. Gesetzlich Versicherte, die mehr als ein Kind erziehen, erhalten einen „Beitragsrabatt“ von nunmehr 0,25 % je zusätzlichem Kind.

Danach ergibt sich **folgende Übersicht (abweichende Beitragsverteilung im Freistaat Sachsen):**

<u>Arbeitnehmer</u>	<u>Bis 30.06.2023</u>	<u>Ab 01.07.2023</u>
Kinderlose Versicherte ab Vollendung des 23. Lebensjahres	3,05 % + 0,35 % Zuschlag = 3,40 % (Ag: 1,525, AN: 1,875 %)	3,4 % + 0,60 % Zuschlag = 4,00 % (Ag: 1,70 %, AN: 2,30 %)
Kinderlose Versicherte bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und Eltern mit einem Kind	Grundbeitrag: 3,05 % (Ag: 1,525 %, AN: 1,525 %)	Grundbeitrag: 3,40 % (Ag: 1,70 %, AN: 1,70 %)
Eltern mit zwei Kindern unter 25 Jahren	Grundbeitrag: 3,05 % (Ag: 1,525 %, AN: 1,525 %)	3,40 % ./ 0,25 % Abschlag = 3,15 % (Ag: 1,70 %, AN: 1,45 %)
Eltern mit drei Kindern unter 25 Jahren	Grundbeitrag: 3,05 % (Ag: 1,525 %, AN: 1,525 %)	3,40 % ./ 0,50 % Abschlag = 2,90 % (Ag: 1,70 %, AN: 1,20 %)
Eltern mit vier Kindern unter 25 Jahren	Grundbeitrag: 3,05 % (Ag: 1,525 %, AN: 1,525 %)	3,40 % ./ 0,75 % Abschlag = 2,65 % (Ag: 1,70 %, AN: 0,95 %)
Eltern mit fünf und mehr Kindern unter 25 Jahren	Grundbeitrag: 3,05 % (Ag: 1,525 %, AN: 1,525 %)	3,40 % ./ 1,00 % Abschlag = 2,40 % (Ag: 1,70 %, AN: 0,70 %)

Aktuelle Themen aus dem Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht (Sommer 2023)	- 2 -	Aktuelle Änderungen in der sozialen Pflegeversicherung zum 01.07.2023 (Tischvorlage)
--	-------	--

Der Arbeitgeberanteil zur PV beträgt nach dem Kabinettsbeschluss vom 05.04.2023 bundesweit (ohne Sachsen) ab 01.07.2023 immer 1,7 %, im Freistaat Sachsen dann immer 1,2 %.

► **Weitere Änderungen durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) zum 01.07.2023**

- Durch die Beitragssatzerhöhung von 3,05 % auf 3,4 % ergeben sich zum 01.07.2023 auch Änderungen bei der **Zuschussberechnung für eine freiwillige und private Pflegeversicherung** nach § 61 SGB XI.
- Darüber hinaus sind Änderungen beim **pflegeversicherungsrechtlichen Kindbegriff (Einführung einer Altersgrenze von 25 Jahren ab dem zweiten Kind)** bzw. bei der Dokumentation des **Nachweises einer Elternschaft (Erhebung des Kinderstatus ab 2025 über eine zentrale Stelle)** beschlossen worden.

Vgl. hierzu die Ausführungen weiter hinten.

Der höhere Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung ab 01.07.2023 hat jedoch keinen Einfluss auf den Faktor F für Midi-Jobs im Kalenderjahr 2023. Für die Berechnung des Faktors F werden die **Beitragssätze** herangezogen, die zu **Beginn des Kalenderjahres gelten**, § 20 Abs. 2a SGB IV n.F.

► **Stand des Gesetzgebungsverfahrens**

Die **Zustimmung des Bundesrates** zum PUEG ist in der letzten Sitzung am 16.06.2023 und die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt am 23.06.2023 erfolgt (BGBl 2023 Teil I Nr. 155 vom 23.06.2023).

Die Veröffentlichung der **Durchführungshinweise** des GKV-Spitzenverbandes ist zwischenzeitlich unter dem Datum 21.06.2023 erfolgt.

Hinweis:

Viele **Lohn- und Gehaltsprogramme** werden im Juli 2023 noch gar nicht in der Lage sein, den neuen „Kinderrabatt“ ab dem zweiten Kind zu berücksichtigen (z.B. müssen in vielen EDV-Systemen erst einmal die Eingabefelder zur Erfassung der Kinder für Anwender/innen eingerichtet werden).

Vordruckvorschlag/Formulierungshilfe für eine Mustererklärung von Beschäftigten mit Kindern unter 25 Jahren zur Erlangung des neuen Beitragsrabattes ab dem 01.07.2023

Name, Vorname, Personal-Nr.

Hiermit bestätige ich als gesetzlich krankenversicherter Arbeitnehmer im Rahmen meiner Auskunfts- und Vorlagepflicht nach § 28o Abs. 1 SGB IV gegenüber dem Arbeitgeber zum Zwecke der Beitragsberechnung in der sozialen Pflegeversicherung, dass ich die Elterneigenschaft im Sinne des § 56 SGB I für die nachfolgenden Kinder unter 25 Jahren besitze.

	<u>Kind 1</u>	<u>Kind 2</u>	<u>Kind 3</u>	<u>Kind 4</u>	<u>Kind 5</u>
Vorname des Kindes					
Familienname des Kindes					
Geburtsdatum des Kindes					
Art des Kindschaftsverhältnisses	<input type="checkbox"/> Leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> (haushaltszugehöriges) Stiefkind <input type="checkbox"/> (haushaltszugehöriges) Pflegekind	<input type="checkbox"/> Leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> (haushaltszugehöriges) Stiefkind <input type="checkbox"/> (haushaltszugehöriges) Pflegekind	<input type="checkbox"/> Leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> (haushaltszugehöriges) Stiefkind <input type="checkbox"/> (haushaltszugehöriges) Pflegekind	<input type="checkbox"/> Leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> (haushaltszugehöriges) Stiefkind <input type="checkbox"/> (haushaltszugehöriges) Pflegekind	<input type="checkbox"/> Leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> (haushaltszugehöriges) Stiefkind <input type="checkbox"/> (haushaltszugehöriges) Pflegekind
Nachweis mit Name und Geburtsdatum des Kindes	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> ist nicht beigefügt <input type="checkbox"/> liegt Ihnen bereits vor.	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> ist nicht beigefügt <input type="checkbox"/> liegt Ihnen bereits vor.	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> ist nicht beigefügt <input type="checkbox"/> liegt Ihnen bereits vor.	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> ist nicht beigefügt <input type="checkbox"/> liegt Ihnen bereits vor.	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> ist nicht beigefügt <input type="checkbox"/> liegt Ihnen bereits vor.

Ort, Datum, Unterschrift

► **Art der Nachweise / Aufschieben des Überprüfungszeitpunktes**

Es sollten künftig arbeitgeberseitig (bei mehr als einem Kind) nur noch Nachweise über die Elternschaft akzeptiert werden, die Name und Geburtsdatum des Kindes enthalten.

Nach einer Veröffentlichung der RV-Träger in der Fachzeitschrift *summa summarum* 2/2023 vom 26.06.2023 Seite 15 **genügt (zunächst) die einfache Mitteilung der unter 25-jährigen Kinder durch den Beschäftigten.** Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann danach erst einmal gänzlich verzichtet werden.

Spätestens **nach Ablauf des 24-monatigen Übergangszeitraums am 30.06.2025** müssen die Arbeitgeber jedoch die vom Arbeitnehmer angegebenen **Kinder rückwirkend zum 01.07.2023 überprüfen**, vgl. Seite 15 der Fachzeitschrift *summa summarum* 2/2023 vom 26.06.2023.

► **Auszug aus summa summarum 2/2023 vom 26.06.2023**

...

Beitragsabschlag wird eingeführt

Für Versicherte mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren wird künftig ein Beitragszuschlag berücksichtigt. Für sie wird sich der Beitragssatz von 3,4 Prozent ab dem zweiten bis zum fünften Kind um jeweils 0,25 Prozentpunkte vermindern. Können die Abschläge von den Arbeitgebern als beitragsabführende Stellen nicht bereits ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens zum 30. Juni 2025 zu erstatten.

Daten werden digital übermittelt

Das Gesetz gibt den Auftrag zur Entwicklung eines digitalen Verfahrens, mit der die Daten zur Zahl der Kinder verwaltungs- und bürokratiearm übertragen werden sollen.

Im Rahmen des digitalen Verfahrens soll es zu einem effizienten und schnellen Austausch von Daten zwischen einer Vielzahl von Stellen kommen, die Beiträge an die Pflegeversicherung abführen. Der Aufbau des Verfahrens mit vielen Schnittstellen innerhalb und außerhalb der Sozialversicherung ist sehr aufwendig und wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach dem Gesetz müssen die Beitragszuschläge bis zum 30. Juni 2025 umgesetzt werden.

Einfaches Nachweisverfahren im Übergangszeitraum

*Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 gilt ein **vereinfachtes Nachweisverfahren**. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn die Arbeitnehmer ihre unter 25-jährigen Kinder dem Arbeitgeber mitteilen, sofern sie dazu aufgefordert werden. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden. Spätestens nach dem Übergangszeitraum müssen die Arbeitgeber bzw. die beitragsabführenden Stellen die angegebenen Kinder überprüfen.*

Beitragsabschläge werden rückwirkend berücksichtigt.

*Die zu viel gezahlten Beiträge müssen spätestens bis Ende Juni 2025 **verzinst** zurückgezahlt werden. Dies gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Juli 2023.*

...

Art des Nachweises	Anerkennung zur Vermeidung des Kinderlosenzuschlages i.H.v. 0,6 %	Anerkennung zur Gewährung des Beitragsrabattes ab dem zweiten Kind i.H.v. 0,25 %
Geburtsurkunde, internationale Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, Auszug Geburtenbuch des Standesamtes, Auszug aus dem Familien(stamm)buch	Ja	Ja (bei Angabe des Geburtsdatums)
Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde	Ja	Ja (bei Angabe des Geburtsdatums)
Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes	Ja	Ja (bei Angabe des Geburtsdatums)
Adoptionsurkunde	Ja	Ja (bei Angabe des Geburtsdatums)
Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit	Ja	Ja (bei Angabe des Geburtsdatums)
Kontoauszug einer Bank oder Sparkasse, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes ergibt	Ja	Eher nein
Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid	Ja	Ja (bei Angabe des Geburtsdatums)
Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld	Ja	Ja (bei Angabe des Geburtsdatums)
Nachweis der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach BErzGG bzw. von Elternzeit nach dem BEEG	Ja	Ja (bei Angabe des Geburtsdatums)
Übersicht ohne Gewähr, vorbehaltlich der Durchführungshinweise des GKV-Spitzenverbandes		

Art des Nachweises	Anerkennung zur Vermeidung des Kinderlosenzuschlages i.H.v. 0,6 %	Anerkennung zur Gewährung des Beitragsrabattes ab dem zweiten Kind i.H.v. 0,25 %
Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines halben oder ganzen Kinderfreibetrags)	Ja	Nein
Abruf aus der ELStAM-Datenbank (Übermittlung eines halben oder ganzen Kinderfreibetrags)	Ja	Nein
Bescheinigung des Finanzamtes (Eintrag eines halben oder ganzen Kinderfreibetrags)	Ja	Nein
Alte Lohnsteuerkarte (Ausstellung bis zum Kalenderjahr 2010) mit einem halben oder ganzen Kinderfreibetrag	Ja	Nein
Sterbeurkunde des Kindes	Ja	Ja (bei Angabe des Geburtsdatums)
Feststellungsbescheid des RV-Trägers mit Ausweis von Kindererziehungs- oder Kinderberücksichtigungszeiten	Ja	Ja (bei Angabe des Geburtsdatums)
Mitteilung des RV-Trägers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervor gehen	Ja	Ja (bei Angabe des Geburtsdatums)
Übersicht ohne Gewähr, vorbehaltlich der Durchführungshinweise des GKV-Spitzenverbandes		

► **Nachweis der Elterneigenschaft**

Für den „Kinderrabatt“ ab dem zweiten Kind alle Kinder mit Namen und Geburtsdatum nachzuweisen sind und dabei nur Kinder zu berücksichtigen sind, die aktuell das 25. Lebensjahr vollendet haben (Beispiel: Kind 1 ist 28 Jahre alt, Kind 2 ist 24 Jahre alt = Es ist kein „Kinderrabatt“ zu berücksichtigen).

Die **neue „Kinder-Datenbank“** soll Anfang/Mitte 2025 fertiggestellt sein.

Im Jahre 2025 sollen bei Differenzen bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für bis zu 24 Monate kalenderjahrübergreifende Rückrechnungen ab 01.07.2023 erfolgen

► **Argumente für eine zeitnahe Überprüfung der Elterneigenschaft durch den Arbeitgeber im III. Quartal 2023**

Auch wenn eine endgültige Überprüfung der vom Arbeitnehmer „mitgeteilten“ Kinder unter 25 Jahren bis zum 30.06.2025 zurückgestellt werden kann, spricht viel dafür, diese Regelung nicht anzuwenden. Vorteile einer zeitnahen Überprüfung:

- Umgehung der **Aufrechnungs- und Verzinsungsproblematik**, vgl. im Einzelnen *summa summarum Nr. 2/2023 vom 26.06.2023 und Haufe News vom 16.06.2023.*
- Kalenderjahrübergreifende Rückrechnungen und Korrekturen im **Bescheinigungswesen**.
- Rückrechnungen und Korrekturen im **Lohnsteuerabzug**.
- Kalenderjahrübergreifende Rückforderung und Erstattung der Beiträge bei zwischenzeitlich **ausgeschiedenen Arbeitnehmer**.

Ansonsten gilt die bisherige Regelung weiter, dass verspätet eingereichte Nachweise

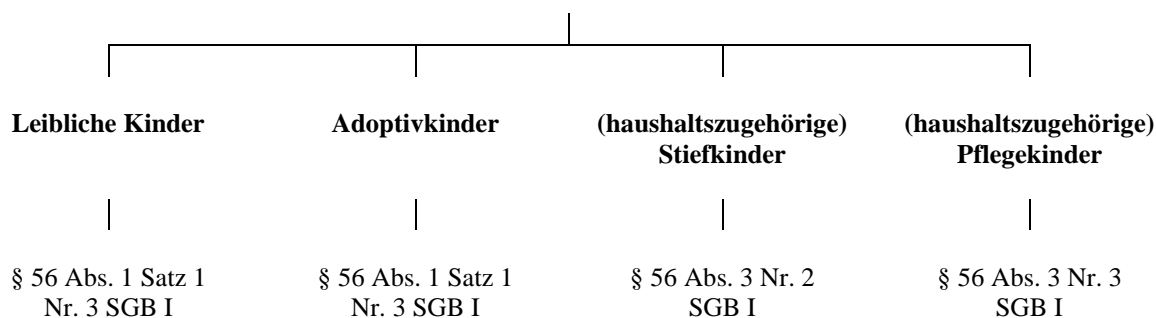
- **bei Begründung der Elternschaft** (z.B. durch Geburt) max. 3 Monate zurückwirken können und
- **in anderen Fällen** erst ab dem nächsten Ersten des Folgemonats berücksichtigt werden können.

<u>Ereignis</u>	<u>Beispiel 1</u>	<u>Beispiel 2</u>
Geburt des Kindes am ...	09.02.2023	03.10.2022
Nachweis über die Geburt des Kindes beim Arbeitgeber am ...	29.04.2023	15.02.2023
Beitragszuschlag ist nicht (mehr) zu zahlen ab ...	01.02.2023	01.03.2023

► **Berücksichtigungsfähige Kindschaftsverhältnisse**

Zu einer **berücksichtigungsfähigen Elternschaft** führen leibliche Kinder, Adoptivkinder, haushaltszugehörige Stiefkinder und haushaltszugehörige Pflegekinder.

**Berücksichtigungsfähige Kindschaftsverhältnisse
nach § 55 Abs. 3 Satz 2 SGB XI**



Auch im **Ausland geborene bzw. lebende Kinder** sind – soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen – zu berücksichtigen.

Wie bisher können also

- leibliche Kinder,
- Adoptivkinder,
- (haushaltszugehörige) Stiefkinder und
- (haushaltszugehörige) Pflegekinder

berücksichtigt werden, für den Beitragsrabatt ab dem zweiten Kind allerdings nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wurde.

► **Weitere Auswirkungen der Beitragssatzänderungen**

- Durch die Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge **sinkt die Lohnsteuer** (ggf. auch KiSt und SolZ) ab 01.07.2023
- **neue Programmablaufpläne** für die Berechnung der maschinellen Lohnsteuer / **neue Lohnsteuertabellen** (BMF-Schreiben vom 19.06.2023) – gültig ab dem 01.07.2023, spätestens Anwendung ab 01.09.2023 (rückwirkend zum 01.07.2023)
- Anpassung der **Zuschüsse** zur sozialen Pflegeversicherung eines **freiwillig** versicherten Arbeitnehmer und zur **privaten Pflegepflichtversicherung**,
neu: max. 4.987,50 EUR x 3,40 % : 2 = 84,79 EUR (ab 01.07.2023)
statt max. 4.987,50 EUR x 3,05 % : 2 = 76,06 EUR (bis 30.06.2023).

Aktuelle Themen aus dem Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht (Sommer 2023)	- 10 -	Aktuelle Änderungen in der sozialen Pflegeversicherung zum 01.07.2023 (Tischvorlage)
--	--------	--

► **Änderungen beim Pflegeunterstützungsgeld und beim Rechtsanspruch auf kurzzeitige Arbeitsbefreiung bei akut auftretenden Pflegesituationen**

Durch das neue PUEG hat der Gesetzgeber das **Pflegeunterstützungsgeld** und den damit einhergehenden Anspruch auf unbezahlte Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber nach § 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) zum 01.01.2024 auf zehn Arbeitstage **je Kalenderjahr** ausgeweitet.

<u>Bis 30.04.2023</u>	<u>01.05. bis 31.12.2023</u>	<u>Ab 01.01.2024</u>
Einmalig 20 Arbeitstage je pflegebedürftigen Angehörigen	Einmalig 10 Arbeitstage je pflegebedürftigen Angehörigen	10 Arbeitstage je pflegebedürftigen Angehörigen und Kalenderjahr

► **Erste Durchführungshinweise des GKV-Spitzenverbandes vom 21.06.2023 zu den Änderungen in der sozialen Pflegeversicherung zum 01.07.2023**

Vgl. nachfolgende Seiten.

Seminar-Tipp für ein Praktiker-Updateseminar (Präsenz oder Online)

[Aktuelle Themen aus dem Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht \(Sommer/Herbst 2023\)](#)

Nächste Termine: 31.08.2023 in Frankfurt am Main, 01.09.2023 in Seligenstadt, am 04.09.2023 in Darmstadt, am 05.09.2023 online, am 06.09.2023 in Darmstadt für den öffentlichen Dienst und am 08.09.2023 online (490,00 EUR zzgl. MwSt., bei gleichzeitiger Anmeldung von mind. zwei Personen: 420,00 EUR zzgl. MwSt.)



Stand: 21.06.2023

Hinweise zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Zeiten ab dem 1. Juli 2023

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. April 2022 festgestellt, dass im gegenwärtigen System der sozialen Pflegeversicherung Eltern mit mehr Kindern gegenüber Eltern mit weniger Kindern in spezifischer Weise benachteiligt werden, weil der mit steigender Kinderzahl anwachsende Erziehungsaufwand im geltenden Beitragsrecht keine Berücksichtigung findet. Die gleiche Beitragsbelastung der Eltern unabhängig von der Zahl ihrer Kinder ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht hält daher eine weitergehende Berücksichtigung des wirtschaftlichen Kindererziehungsaufwands im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung für verfassungsrechtlich geboten.

Zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) eine Beitragssatzdifferenzierung nach der Anzahl der Kinder vorgesehen. Danach werden Mitglieder mit mehreren Kindern ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Der Beitragsabschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Damit wird wirtschaftlicher Aufwand der Kindererziehung für einen Zeitraum berücksichtigt, in dem dieser typischerweise anfällt. Für Mitglieder mit einem Kind gilt weiterhin der reguläre Beitragssatz; sie sind vom Beitragszuschlag für Kinderlose unverändert ausgenommen, und zwar dauerhaft.

Die Berücksichtigung von Kindern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung stellt sich vom 1. Juli 2023 an wie folgt dar:

Eltern mit einem Kind

Mitglieder mit Elterneigenschaft sind vom Beitragszuschlag für Kinderlose, der zum 1. Juli 2023 von 0,35 auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben wird, ausgenommen. Zu den Eltern im Sinne dieser Regelung zählen neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stiefeltern und Pflegeeltern. Das Alter des Kindes ist für die Anerkennung der Elterneigenschaft im Kontext des Beitragszuschlags nicht von Bedeutung. Eine Ausnahme gilt für Adoptiveltern und Stiefeltern (siehe Text im Kasten). Unbedeutend ist ferner, ob das Kind, für das Elterneigenschaft geltend gemacht wird, im Inland oder im Ausland geboren ist und/oder dort wohnt oder sich dort aufhält. Liegt die Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie lebenslanglich wirksam. Bereits der Nachweis

Seite 2/3

eines Kindes führt also dazu, dass für die Eltern der Beitragszuschlag auf Dauer nicht zu erheben ist.

Besonderheiten bei Adoptiveltern und Stiefeltern

Bei Adoptiveltern und Stiefeltern muss zur Anerkennung der Elterneigenschaft das Familienband zu einem Zeitpunkt bewirkt werden, zu dem für das Kind altersmäßig eine Familienversicherung hätte begründet werden können. Das heißt: Zu den Eltern gehören nicht die Adoptiveltern, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Adoption die Altersgrenzen für eine Familienversicherung erreicht hat. Zu den Eltern gehören ferner nicht die Stiefeltern, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits die für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist. Die Stiefelterneigenschaft bleibt jedoch bestehen, selbst wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet wurde, geschieden oder aufgelöst wird oder der leibliche Elternteil verstirbt.

Die für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen für Kinder sind grundsätzlich das 18. Lebensjahr, bei Kindern ohne Erwerbstätigkeit das 23. Lebensjahr, bei Kindern in Schul- oder Berufsausbildung oder Ableistung eines Freiwilligendienstes das 25. Lebensjahr; für Kinder, die behinderungsbedingt außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gilt grundsätzlich keine Altersgrenze.

Eltern mit mehr als einem Kind

Für Mitglieder mit Elterneigenschaft reduziert sich der Beitragssatz für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Der Beitragsabschlag für Eltern beträgt somit

- bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,25 Beitragssatzpunkte,
- bei drei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,50 Beitragssatzpunkte,
- bei vier berücksichtigungsfähigen Kindern 0,75 Beitragssatzpunkte und
- bei fünf berücksichtigungsfähigen Kindern 1,0 Beitragssatzpunkte.

Für Eltern mit mehr als fünf Kindern ist eine darüber hinausgehende Reduzierung des Beitrags nicht vorgesehen.

Zu den Eltern im Sinne dieser Regelung zählen neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stiefeltern und Pflegeeltern. Für die Anerkennung der Elterneigenschaft von Adoptiveltern und

Seite 3/3

Stiefeltern sind Besonderheiten zu beachten (siehe Text im Kasten). Berücksichtigungsfähig sind Kinder dieser Eltern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Als berücksichtigungsfähig gelten somit auch Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstorben sind.

Bei der Ermittlung der Anzahl der für den Beitragsabschlag maßgebenden Kinder, werden Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht (mehr) berücksichtigt. Sobald bei Mitgliedern mit mehr als zwei Kindern eines der Kinder das 25. Lebensjahr vollendet hat, führt dies demnach dazu, dass die Reduzierung der Beiträge ab dem zweiten Kind nur noch für die jeweilige Anzahl der Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt wird. Bei Mitgliedern mit vier Kindern beispielsweise bedeutet dies, dass in der Zeit, in der alle Kinder noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, der Abschlag insgesamt 0,75 Beitragssatzpunkte beträgt. Vollendet eines der Kinder das 25. Lebensjahr, beträgt der Abschlag ab dem Folgemonat noch 0,5 Beitragssatzpunkte, vollendet ein weiteres Kind das 25. Lebensjahr, beträgt der Abschlag noch 0,25 Beitragssatzpunkte.

Für die Berücksichtigungsfähigkeit ist unbedeutend, ob das Kind im Inland oder im Ausland geboren ist und/oder dort wohnt oder sich dort aufhält.

Ganz gleich, ob eines oder mehrere Kinder zu berücksichtigen sind, gilt: Die Elterneigenschaft kann jedes Elternteil in Anspruch nehmen, das Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlt. Darüber hinaus kann Elterneigenschaft bei weiteren (als zwei) Elternteilen gegeben sein, beispielsweise bei Scheidung der Eltern und Wiederheirat eines Elternteils bei Aufnahme des Kindes in den Haushalt des neuen Ehepartners, der als Stiefelternanteil ebenfalls Elterneigenschaft erwirbt. Das Lebensalter der Eltern ist beim Beitragsabschlag im Übrigen unbedeutend.

Vereinfachter Nachweis über die Elterneigenschaft und zu den berücksichtigungsfähigen Kindern

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 (Übergangszeitraum) ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn Mitglieder ihre unter 25-jährigen Kinder der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitteilen, nachdem sie von dieser dazu aufgefordert werden. Eine Anforderung der Angabe zu berücksichtigungsfähigen Kindern erübrigt sich, wenn diese der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse bereits bekannt sind. Auf die Vorlage und die damit verbundene Prüfung konkreter Nachweise wird im Übergangszeitraum verzichtet.



Die Pflegekassen werden ihre Mitglieder umfassend über die neuen Regelungen informieren. Für Pflegeversicherte besteht aktuell kein Handlungsbedarf.

Beitragssätze in der Pflegeversicherung ab dem 1. Juli 2023

